

910/0043/2025

Sachbearbeitung: Abteilung 910
Az: Christiane Diehl

Datum: 14.02.2025

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit	Abstimmung
Magistrat	18.02.2025	Entscheidung	
Ausländerbeirat		Anhörung	

Auflösung des Ausländerbeirates zu Gunsten einer Integrationskommission

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat beschließt die Auflösung des Ausländerbeirates zum Ende der aktuellen Wahlzeit. Als Ersatz wird zum Beginn der neuen Wahlzeit im April 2026 vom Magistrat eine Integrationskommission nach § 89 HGO gegründet.

Begründung:

Gemäß § 84 HGO ist ein Ausländerbeirat einzurichten, wenn mehr als 1.000 ausländische Einwohnende (Bürger aus einem EU-Mitgliedstaat sind auch wahlberechtigt) in der Kommune gemeldet sind. Dies ist für Groß-Umstadt zutreffend.

Bei der letzten Kommunalwahl lag die Wahlbeteiligung für den Ausländerbeirat bei 7,85% und rund ¼ der abgebenden Stimmen waren ungültig.

Weiterhin hat der bestehende Beirat in der aktuellen Leg.-Periode bis her zu 15 Sitzungen eingeladen. Davon konnten einige Sitzungen nicht abgehalten werden, da der Ausländerbeirat nicht Beschlussfähig war. Dies betraf auch die letzte Sitzung, die am 18.12.2023 stattfinden sollte.

Alternativ kann eine Integrationskommission gebildet werden.

Laut § 89 i.V.m § 72 HGO besteht diese Kommission zur Hälfte aus Sachkundigen Einwohnenden, die von der Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag der Interessenvertretung der Migranten gewählt werden. Sollte die Zahl der Wahlvorschläge nicht ausreichend sein, soll die Stadtverordnetenversammlung Vorschläge machen.

Den Vorsitz übernimmt der Bürgermeister gemeinsam mit einem gewählten Co-Vorsitzenden aus den Reihen der Sachkundigen Einwohnenden.

Die geplante Änderung der HGO sieht eine flexiblere Zusammensetzung der Integrationskommission vor.

So soll die Mindestmitgliederzahl künftig bei fünf Personen liegen und aus Bürgermeister (oder Vertreter), ein weiteres Mitglied des Magistrates, ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und mindestens zwei sachkundige Einwohnende bestehen. Der Bürgermeister kann sich zukünftig durch einen von ihm zu bestimmenden Stadtrat vertreten lassen (§ 89 HGO).

Gemäß § 89 (4) HGO tritt die Kommission mindestens viermal im Jahr zusammen und berichtet einmal im Jahr dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung über den Stand der Integration der Ausländischen Einwohnenden. Somit wäre gewährleistet, dass die vielfältigen Themen und Herausforderungen der Integration intensiver angegangen werden.

Für die Auflösung des Ausländerbeirates bedarf es einer Änderung der Hauptsatzung, die bis spätestens zwölf Monate vor der Wahlzeit mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gesetzlichen Vertreter von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden muss, vgl. § 6 (2) HGO.

Im vorliegenden Fall müsste die Änderung bis spätestens am 27.03.2025 beschlossen werden.

Weiterhin müsste der bestehende Ausländerbeirat laut § 88 (2) s.3 HGO angehört werden. Jedoch stellte sich im persönlichen Gespräch zwischen Bürgermeister Kirch und dem aktuellen Vorsitzenden des Ausländerbeirates, Hamid Anzoul heraus, dass dieser die Bildung einer Integrationskommission befürwortet.

Die Entscheidung über die Ausgestaltung der Kommission kann zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen werden. Somit könnten auch die geplanten Änderungen der HGO abgewartet werden und in der Ausgestaltung berücksichtigt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Es kann mit Einsparungen im Rahmen der Kommunalwahl in Höhe von ca. 2.000, 00 € gerechnet werden.

Die Kosten von Sitzungsgeldern und Fahrkosten wären gleichbleibend, wenn man außer Acht lässt, dass der aktuelle Ausländerbeirat seit über einem Jahr nicht mehr getagt hat und somit zurzeit kostenneutral ist, eine Kommission hingegen ist verpflichtet mindestens viermal im Jahr zu tagen.

Jedoch könnte die mtl. Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden eingespart werden, die jährlich 360,00 € ausmacht.